

# Liechtensteiner Volksblatt

**Bezugpreise:** Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94, Postcheck Nr. IX / 2988



**Anzeigenpreise:** Die 1 Spalte, mm-Zeile Anzeigen Reklame  
Inland . . . . . 9 Rp. 23 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 11 Rp. 25 Rp.  
Uebrig Schweiz . . . . . 12 Rp. 27 Rp.  
Ausland . . . . . 14 Rp. 31 Rp.

**Anzeigenannahme für das Inland:**  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43  
Für das Rheintal: Schweiz und übrige Ausland:  
Schweizer Annoncen A.-G.  
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Organ für amtliche Kundmachungen



## Erläuterungen des Initiativkomitees zur Initiative betr. Abänderung des Jagdgesetzes

I.

Das Initiativkomitee, welches eine formulierte Initiative zur Abänderung des bestehenden, bzw. Erlassung eines neuen Jagdgesetzes bei der Fürstlichen Regierung z.H. des Hohen Landtages einreichte — diese Initiative ist durch das erbrachte Stimmenergebnis zustande gekommen — erlaubt sich hiermit, einige **Hinweise und Erläuterungen** zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf zu geben.

Es dürfte unseren Behörden bekannt sein, daß die liechtensteinische Jägerschaft, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden Jagdvereine, schon seit längerer Zeit eine **Aenderung** des bestehenden Jagdgesetzes anstrebt. Ziel und Zweck dieser vieldiskutierten Aenderung soll der Schutz einheimischer Jagdinteressenten sein. Auch die Jagdgesetze der umliegenden Staaten schützen in erster Linie die Interessen der einheimischen Jägerschaft.

Auf dem Verhandlungswege konnte zwischen den beiden liechtensteinischen Jägervereinen bis heute — obwohl die Fürstliche Regierung intervenierte — keine Einigung erzielt werden. Die berechtigte Annahme, daß die langwierigen Verhandlungen eine Ermüdungstaktik der Gegner darstellt, die den Zweck verfolgt, einen Entscheid vor der nächsten Vergebung der Reviere zu verhindern und den Initianten dadurch die „Luft an der Sache“ zu nehmen, veranlaßte diese, zum verfassungsmäßigen Recht der Initiative zu greifen. Sie wollen — nachdem die Voraussetzungen dazu durch das erbrachte Stimmenergebnis erfüllt sind — die **Vorlage durch den Hohen Landtag behandelt wissen**.

Wir erwarten daher sicherlich mit Recht von der Fürstlichen Regierung, daß die Vorlage ihnen umgehend unterbreitet werde.

Der Entwurf lehnt sich **unter Berücksichtigung unserer besonderen liechtensteinischen Verhältnisse** an die jagdgesetzlichen Bestimmungen des Kantons St. Gallen an, die sich bereits seit über 10 Jahren bestens bewährt haben. Es ist unser Bestreben, ein Jagdgesetz zu erlangen, das wirklich demokratisch und volkshnah ist und allen an der Jagd interessierten Kreisen, insbesondere auch der Land- und Forstwirtschaft, weitmöglichst entgegenkommt. Auch der einfache Mann, der über keine großen Mittel verfügt, soll auf die Jagd gehen und sich an einer Revierpacht beteiligen können. In den rheintalseits gelegenen Revieren hat der Jäger, der in der Reviergemeinde wohnt, als erster Anspruch, in ihren Bemerkungen die Jagd auszuüben. In den übrigen Revieren soll jenen Jägern die Jagdausübung ermöglicht werden, die sich an den rheintalseits gelegenen Revieren nicht beteiligen können oder wollen. In beiden Fällen sind in erster Linie Liechtensteiner Bürger zu berücksichtigen. Die Einzelpacht ist ausgeschlossen und niemand soll sich an mehr als zwei Revieren pachtmäßig beteiligen dürfen. Als Jagdgäste sollen in erster Linie in der Reviergemeinde und in Liechtenstein wohnhafte Personen, die sonst keine Gelegenheit zur Jagdausübung haben, eingeladen werden.

Der Wildschadenersatz ist von einer **objektiven und uninteressierten** Instanz aus einer staatlich verwalteten Jagdkasse nach einem möglichst einfachen, raschen und formlosen Verfahren zu vergüten.

Die bisherigen Pachtzinsanteile der Gemeinden und Genossenschaften dürfen nicht geschmälert werden. Das „Strohmannertum“ ist unter allen Umständen auszuschalten.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu einzelnen neuen und/oder abgeänderten Artikeln unter Bezugnahme auf die voraussichtlich finanziellen Auswirkungen des Gesetzes:

**Zu Art. 6.** Der durch die Regierung im Einvernehmen mit Gemeinden und Genossenschaf-

ten und nach Anhören der Jagdkommission festzusetzende Pachtzins soll die Vergebung eines Reviers zu einem **vernünftigen, tragbaren** Pachtzins ermöglichen. Bei der Festsetzung des Pachtzins hat folgender Grundsatz zu gelten; daß einerseits Gemeinden und Genossenschaften nicht in ihren Einnahmen geschmälert werden, es andererseits aber auch dem weniger bemittelten Bürger ermöglicht wird, sich an einer Revierpacht zu beteiligen. In jedem Falle hat der Pachtzins mindestens dem wirklichen jagdlichen Wert zu entsprechen.

Durch die Art. 7, 10, 11, 12 und 18 soll möglichst allen Jägern in Liechtenstein die Jagdausübung gewährleistet werden.

**Zu Art. 22.** Der Verteilungsschlüssel: 70% an die beteiligten Gemeinden und Alpengenossenschaften, 15% an den Staat und 15% an die Jagdkasse erscheint gerechtfertigt. Er überläßt den Gemeinden und Genossenschaften den weitaus größten Teil der Einnahmen aus dem Pachtzins. Er berücksichtigt andererseits aber auch, daß dem Staate, dem das Jagdregal zusteht, die durch die Verwaltung des gesamten Jagdwesens erwachsenden Unkosten gedeckt werden. Schließlich trägt er mit der Ueberlassung von 15% an die Jagdkasse Art. 23) dem Gedanken Rechnung, daß der Staat wie auch die Jagdkasse (Art. 23) dem Gedanken Rechnung, daß der Staat wie auch die Gemeinden daran interessiert sind, daß die Wildschäden auch wirklich vergütet werden und der Wildschadenverhütung in vermehrtem Maße Rechnung getragen wird.

Er erscheint an dieser Stelle gegeben, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes einer kurzen Prüfung zu unterziehen.

Geht man von einem durchschnittlichen Hektarenpreis von Fr. 2.50 aus, was den Grundsätzen des Art. 6 absolut entspricht, so ergibt das bei einer Gesamtfläche von rund 15 000 Hektaren einen jährlichen Pächtertrag von 37 000.— Franken gegenüber einem bisherigen von Fr. 50 300.—.

Der Anteil der Gemeinden und Genossenschaften beträgt bei einem 70%igen Anteil von Fr. 25 900.— gegenüber bisher Fr. 25 150.—, er ist somit höher als bisher.

Der Staat erhält einen Anteil von 15%, also Fr. 5 550.—, dazu noch die Einnahmen aus Jagdkartengebühren von ca. Fr. 2 000.—. Die Gesamteinnahmen des Staates aus der Jagd belaufen sich somit auf ca. Fr. 7 500.— gegenüber bisher Fr. 27 000.—.

Die restlichen 15%, also Fr. 5 500.—, gehen an die Jagdkasse.  
Wenn der Staat weiterhin jährlich einen Beitrag von Fr. 3 600.— (das ist der durchschnittliche Beitrag des Staates zur Verhütung von Wildschäden in den Jahren 1954 bis und mit 1959) zur Verhütung von Wildschäden leistet, so verbleiben ihm für die Verwaltung des Jagdwesens rund Fr. 4 000.— jährlich.

**Zu Art. 23 (Jagdkasse).** Die Jagdkasse wird wie folgt geäußert:

15% vom Pachtzins = Fr. 5 500.—  
10% v. Pachtzins (Pächteranteil) = Fr. 3 700.—  
50% Rückvergütung der Pächter ca. = Fr. 4 200.—

Diese 50% entsprechen der Hälfte der von den Pächtern durchschnittlich jährlich von 1954 bis 1959 bezahlten Wildschäden und Beiträge zu deren Verhütung.

Die Gesamteinnahmen der Jagdkasse belaufen sich voraussichtlich jährlich auf ca. Franken 13 400.—.

In den Jahren 1954 bis und mit 1959 wurden lt. forstamtlichen Rechenschaftsberichten von den Jagdpächtern für Wildschäden und deren Verhütung jährlich durchschnittlich ein Betrag von Fr. 8 400.— ausgegeben. Die Jagdkasse wäre also in der Lage, in vermehrtem Maße Beträge für Wildschäden und deren Verhütung zu bezahlen.

Wenn durch dieses Gesetz den vielen Jagdfreunden des Landes, die bisher leider aus finanziellen Gründen von der Jagd ausgeschlossen waren, durch eine Regelung, die derjenigen, welche der Hohe Landtag für die Fischerei für geeignet hielt, im Prinzip sehr ähnlich ist, auch die Möglichkeit geboten wird, den Jagdfreunden zu huldigen, so darf sicherlich die geringe „Gewinnschmälerung“ des Landes diesem großen, dem ganzen Volk zur Freude gereichenden Ergebnis gegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Die Initianten behalten sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen insbesondere über die standesmäßige Verteilung des jagdlichen Interesses z. B. in den Nachbarstaaten, nachzureichen.

II.

Nachdem uns der Bericht der fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag zum Initiativbegehren auf Abänderung der bestehenden jagdgesetzlichen Bestimmungen bekannt wurde, sehen wir uns veranlaßt, zu den einzelnen Punkten dieses Berichtes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Absatz b, Das Initiativbegehren:**

Eine Jagdinteressenvereinigung Triesen hat nie bestanden, sondern es wurde lediglich von der Liechtensteinische Jagdinteressenvereinigung anlässlich der Gründungsversammlung in Triesenberg im März 1960, als Präsident und Zustellungsbevollmächtigter ein in Triesen wohnhafter Bürger gewählt. Ferner möchten wir noch an dieser Stelle darauf hinweisen, daß im Auftrage der Fürstlichen Regierung im Herbst 1960 ein Jagdgesetz-Entwurf ausgearbeitet wurde. Der Entwurf wurde in dieser Form mehrheitlich und begründet abgelehnt. Die Jagdinteressenvereinigung und einzelne Gemeinden und Alpengenossenschaften haben dem Entwurf, mit Vorbehalt einiger Abänderungen, zugestimmt.

**Zu a, Revierinteilung:**

Die Grenzen der rheintalseits gelegenen Reviere sollen nur so weit möglich den Gemeindegrenzen entsprechen. Schon bei früheren Revierinteilungen sind in einigen Gemeinden, ausgenommen einiger kleiner Abteilungen, die Gemeindegrenze auch als Reviergrenze festgesetzt worden. Dies ist sogar nach Ansicht Jagdsachverständiger bei Schaffung von kleinen Revieren noch mehr möglich. Ueberall dort, wie die Gemeindegrenze keine natürliche Reviergrenze bildet und Abrundung eines Reviers als zweckmäßig erscheint, kann die Regierung Gebiete von mehreren Gemeinden in ein Revier einbeziehen. Diese Regelung wirkt sich bei der Vergebung der Reviere günstig aus, da ja wie in Art. 7, Abs. 2 angegeben, jene Bewerber in erster Linie berücksichtigt werden, die sich um ein Revier bewerben, das innerhalb der Grenzen ihrer Wohngemeinde liegt oder jene, die sich um ein Revier bewerben, an dem ihre Wohngemeinde flächenmäßig mit mindestens 25% beteiligt ist. Das heißt, jede Gemeinde, die mit mindestens 25% ihres Gebietes an dem Revier beteiligt ist, gilt als Reviergemeinde und ihre Einwohner haben als erste Anspruch, in ihren Revieren zu jagen. Diese Regelung hat nur für die rheintalseits gelegenen Reviere zu gelten.

**Zu b, Festsetzung des Pachtzinses:**

Zu diesem Punkt haben wir bereits im Motivenbericht Stellung genommen. Erwähnen möchten wir dazu, daß der Ausdruck „dem wirklichen jagdlichen Wert“ dem Jagdgesetz des Kantons St. Gallen entnommen wurde, und daß dieser Begriff tatsächlich dem Verkaufspreis des Wildprets gleichzusetzen ist. Es schien uns als unumgänglich, diese Bestimmungen in diesen Entwurf aufzunehmen und zwar um dadurch unter allen Umständen zu vermeiden, daß einzelne Reviere, wie es leider, trotz Vergebung der Reviere auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen immer wieder vorgekommen ist, unter diesem jagdlichen Wert (Wildpretwert) vergeben wurden. Die Geschädigten waren in die-

**Tribüne**  
DER FREIEN MEINUNG

**Fragwürdige Termine für Gemeindeabstimmungen . . .**

Immer wieder kommt es vor, daß auch im Sommer auf Sonntage Gemeindeabstimmungen angesetzt werden. So wurden am vergangenen Sonntag die Stimmbürger von Balzers zu einer wichtigen Abstimmung aufgerufen, obwohl den zuständigen Stellen hätte bekannt sein müssen, daß viele junge Wähler durch auswärtige Veranstaltungen gebunden waren. Aber auch viele, die den schönen Sommertag auswärts verbringen wollten, wurden vor eine unliebsame Entscheidung gestellt.

Wäre es nicht möglich, daß die zuständigen Stellen auch in den Gemeinden auf die heutigen Verhältnisse Rücksicht nehmen würden, damit auch der junge Wähler Gelegenheit hat, seinen Bürgerpflichten nachzukommen. In anderen Gemeinden hat man schon mit Erfolg versucht, Gemeindeabstimmungen auch an Werktagabenden durchzuführen. Viele junge Wähler von Balzers würden eine solche Rücksichtnahme durch die Gemeindebehörden sehr schätzen.

Ein junger Wähler.

sen Fällen nur die an diesen Revieren beteiligten Gemeinden und Genossenschaften. Auch die Initianten sind sich bewußt, daß die Jagd kein Geschäft sein soll, sondern als Sport der Erholung und der Gesundheit dienen soll und dementsprechen auch bezahlt werden muß.

Als Grundsatz bei der Festsetzung der Pachtzins hat zu gelten, daß weder Gemeinden noch Genossenschaften in ihren Einnahmen dadurch geschmälert werden. Darum sollten die künftigen Pachtzins auf Grund der heutigen Einnahmen der Gemeinden und Genossenschaften aus der Jagd und unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels (Art. 22) ohne große Schwierigkeiten errechnet werden können.

**Zu e, Modus der Reviervergebung:**

Nachdem in einigen Kantonen der Schweiz bei der Neuregelung ihres Jagdwesens mit Nachdruck auf die Bevorzugung der in der Reviergemeinde wohnhaften Kantonsbürger hingewiesen und auch diesbezügliche Bestimmungen in die Jagdgesetze aufgenommen haben, trotzdem die Kantone Träger des Jagdregals sind, sehen wir nicht ein, daß gerade in Liechtenstein eine solche Regelung verfassungsrechtlich sehr bedenklich sein soll. Diese Regelung soll ja in erster Linie dazu dienen, daß es einerseits dem weniger begüterten Bürger, der kein Motorfahrzeug besitzt, ermöglicht wird, auf die Jagd zu gehen und andererseits eine intensivere Bejagung und Kontrollierung der Reviere dadurch ermöglicht wird, was den land- und forstwirtschaftlichen Interessen in den rheintalseits gelegenen Revieren sehr von Nutzen, ja sogar hinsichtlich der gewaltigen Schäden in den Waldungen höchst notwendig ist.

Bei der Gegenüberstellung der künftigen Jagdflächen von Triesen und Vaduz muß ein Fehler unterlaufen sein, denn die Jagdfläche der Gemeinde Triesen würde durch die Abtrennung des Gebietes der Gemeinde Triesenberg nicht 2500 Hektar sondern rund 2000 Hektar betragen. Weitere Erläuterungen zu diesem Punkte haben wir im Motivenbericht gegeben.

**Zu e, Vergütung von Wildschäden durch eine Jagdkasse:**

Die Bestimmungen des Artikel 48, wonach die Pächter den Schaden auf eigene Kosten zu ersetzen haben, wenn zwischen ihnen und den Geschädigten eine gütliche Einigung zustande kommt, sind voll und ganz berechtigt und sind auf Anraten von Jagdsachverständigen in diesen Entwurf aufgenommen worden. Diese Re-